

## **Erklärung der Ferrari electronic AG zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 33 von Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**

Mit der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gelten für Unternehmen Auskunftspflichten über Stoffe mit besonderen Gefahren für Mensch und Umwelt. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 29.10.2008 erstmals eine Kandidatenliste (Artikel 59 REACH, siehe <http://echa.europa.eu>) besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht. Ferrari electronic ist durch den Gesetzgeber und auch durch seine Kunden angehalten, einen Nachweis zu erbringen, dass wir mit unseren Produkten die deutschen und europäischen Gesetzesvorschriften einhalten. Hiermit bestätigt die Ferrari electronic AG, dass ihre Produkte und deren Verpackungen keine Substanzen der Kandidatenliste mit einer Konzentration von mehr als 0,1 % des Gewichts enthalten.

Teltow, Oktober 2019



Dr. Rolf Fiedler für den Vorstand  
Ferrari electronic AG